

BVGer B-4646/2012 vom 17. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4646_2012

FR: TAF B-4646/2012 du 17 juillet 2013

IT: TAF B-4646/2012 del 17 luglio 2013

Regeste

Absolute Ausschlussgründe

Erwägungen

E. 1

Das Rückzugsschreiben der Beschwerdeführerin vom 12. Juli 2013 wird der Vorinstanz zugestellt.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abgeschlossen.

E. 3

Die Verfahrenskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'500.- verrechnet. Die Differenz von Fr. 2'000.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungs-formular) - die Vorinstanz (Ref-Nr. 64915/2009; Gerichtsurkunde; Beilage: gemäss Ziff.1) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: David Aschmann Salim Rizvi Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen geführt werden (Art. 72 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die Beschwerdeführerin in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 17. Juli 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.